

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE
0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1. bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 600 m²

0.3. FIRSTRICHTUNG
0.3.1. Die einzeihaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1.

0.4. EINFRIEDUNGEN
0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1.
Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung Holzlatte- und Hainchelzaun. Naturbelassene Oberflächenbehandlung mit Holzschutzmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glatten Beton.
Höhe des Zaunes: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,80 m
Sockelhöhe: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,10 m
Stützmauer: max. bis 0,70 m über Straßenoberkante in Granit oder Sandstein
Seitliche und rückwärtige Einzäunung: Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung ohne Sockel, höchstens 0,80 m

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und dem Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe: nicht über 2,75 m. Kellergaragen sind unzulässig.
0.5.2. Garagen sind innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.
0.5.3. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5,50 m als Stellplatz bzw. Stauraum zur Straße hin nicht eingezeichnet freigehalten werden.

0.6. GEBÄUDE
0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.
Dachform: Satteldach 22° - 28°
Dachdeckung: Pfannen braun oder rot unzulässig
Dachgaupen: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Ortgang: Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 0,30 m bei Balken an Traufe und Giebel bis 1,60 m zulässig
Traufe: Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,60 m
Traufhöhe: nicht über 6,30 m ab natürlicher Geländeoberfläche
Seitenverhältnis: Länge/Breite nicht unter 5 : 4
Fassaden: Beratung durch Dorfvermessung

0.7. ABSTANDSFLÄCHEN
Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bayer. Bauordnung soweit sich nicht aus dem Bebauungsplan geringere Werte ergeben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.8. BEPFLANZUNG
0.8.1. Die Bepflanzung der Gärten und privaten Flächen muß landschaftsgerecht mit heimischen Strüchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen erfolgen.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 200 m² mindestens ein mittel- bis großkroniger Baum als sogen. "Hausbaum" standortgemäß, heimischer Art zu pflanzen.
"Fremdartig wirkende und buntlaubige Strüchler dürfen nicht an die Grundstücksgrenzen zur Straße hin gepflanzt werden. Buntlaubige Bäume, insbesondere mit säulen- oder pyramidenförmigen Wuchs bzw. Trauerformen sind nicht zugelassen. Nadelbäume sollen vermieden werden und dürfen keinesfalls mehr als 10 % des Baumbestandes ausmachen."

Artenwahlliste:

Bäume:
Bergahorn Acer pseudoplatanus
Hainbuche Carpinus betulus
Sommerliche Quercus robur
Vogelbeere Sorbus aucuparia
Bergulme Ulmus glabra
Traubenkirsche Prunus padus
Linde Tilia cordata

Strüchler:
Haselnuß Corylus avellana
Heckenkirsche Lonicera xylosteum u. tatarica
Hartriegel Cornus sanguinea
Weißdorn Crataegus monogyna
Schlehe Prunus spinosa
Schneeball Viburnum opulus und lantana
Pfaffenkloppchen Euonymus europaeus
Alpenjohannisbeere Ribes alpinum, sanguineum u. aureum
Wildrosen Rosa canina, rugosa, multiflora, rubiginosa, spinosissima, nitida, moyasi und hugonis
Sambucus nigra und racemosa
Saxilix aruta, purpurea nana, caprea, smithiana repens und wehrhahnii
Symphoricarpos albus, orbiculatus und chenaultii

Holunder Sambucus nigra
Strauchweiden Salix aruta, purpurea nana, caprea, smithiana repens und wehrhahnii
Schneebere Symphoricarpos albus, orbiculatus und chenaultii

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1. Wohnbauflächen
1.1.1. Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO vom 1977

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1. Zahl der Vollgeschosse:
Geplante Wohngebäude mit eingetragener Geschosshöhe Mittelstrich = Firstrichtung
2.1.1. als Höchstgrenze Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus) GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
3.1. offene Bauweise
3.2. nur Einzelhäuser zulässig
3.3. Baugrenze

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
4.1. entfällt

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
5.1. entfällt

6. VERKEHRSLÄCHEN
6.1. Straßenverkehrsflächen
6.2. Straßenbegrenzungslinien

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
7.1. entfällt

8. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
8.1. entfällt

9. GRÜNFLÄCHEN
9.1. Verkehrsgrünflächen
9.2. Vorschlag für neu zu pflanzende Bäume nach Ziff. 0.7.1. der textlichen Festsetzungen, bindend für einen "Hausbaum"

10. WASSERFLÄCHEN
10.1. entfällt



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

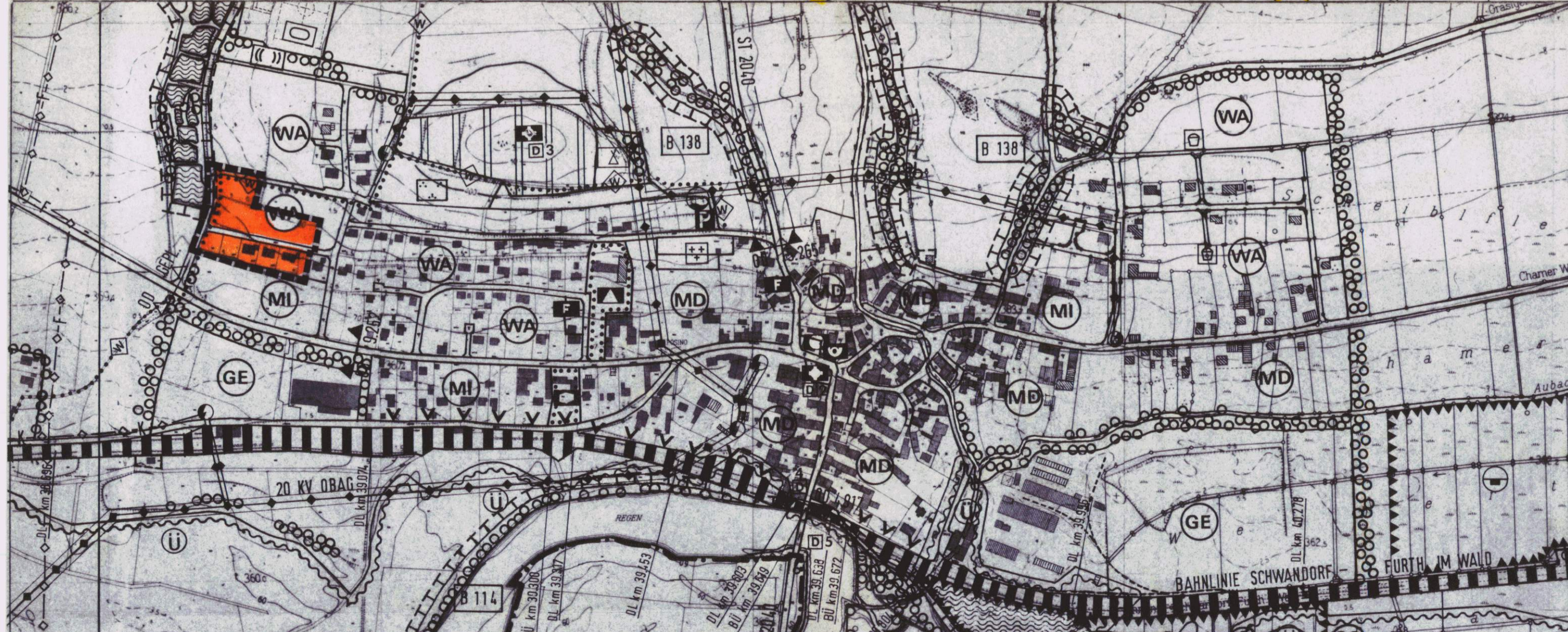
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
11.1. entfällt

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
12.1. entfällt

13. PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
13.1. entfällt

14. REGELUNGEN FÜR DIE STÄDTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
14.1. entfällt

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.1. Flächen für Stellplätze und Garagen
15.2. Stellplätze, Stauraum zur Straße hin nicht eingezeichnet
15.3. Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
15.4. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
15.5. Parzellen - Nummer
15.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



BEBAUUNGSPLAN B.Nr. 191.6
Weierstraße G. 50.1
GEMEINDE: PÖDING
LANDKREIS: CHAM
REG.-BEZIRK: OBERPFALZ
FERTIGUNG FÜR REGIERUNG

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS: Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.09.86 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.03.1987 ortsüblich bekannt gemacht.
1. Bürgermeister

2. FACHSTELLENANWÄHRUNG: Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 5 BauG zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.87 eine angemessene Frist vom 02.03.87 bis 16.04.87 gesetzt.
gez. Max Zaunseder
Architekt

3. BÜRGERBETEILIGUNG: Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.1987 hat in der Zeit vom 22.03.1987 bis 09.04.1987 stattgefunden.
1. Bürgermeister

4. AUSLEGUNG: Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.07.87 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 16.10.87 bis 06.11.87 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Hörsensichtlinien zeichnerisch vergrößert u. z. l. interpolyliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver-u. ent-sorgungstechn. Einrichtungen erfolgte am 29.09.88 (keine Ver-nennungsgenauigkeit). Für nicht-örtlich übernommene Planungen u. Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
1. Bürgermeister

5. SATZUNG: Die Gemeinde PÖDING hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.07.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauG in der Fassung vom 29.07.92 als Satzung beschlossen.
1. Bürgermeister

6. ANZEIGEVERFAHREN: Das Landratsamt CHAM hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauG geltend gemacht. (Schreiben vom 05.04.1993 Nr. 50-610-B.Nr. 191.6)

7. INKRAFTTRETEN: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am 29.04.1993 gemäß § 12 BauG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht bereit gehalten u. über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 u. 215 BauG ist hier hingewiesen worden.
1. Bürgermeister

8. PLANUNG: Landrat, d. d. 07.10.86
12.02.87
10.07.87
29.07.92
MAX ZAUNSEDER
ARCHITECT
STÄDTEBAULICHE
PLANUNGEN
PÜNAIERGASSE 13
85. LANDSWUT/BERG
TEL. 0871/89235
Gezeichnet am: 07.10.86
Geändert am: 12.02.87 10.07.87 29.07.92
Zeichnungs-Nr.: 8-86-262-3

PLANUNTERLAGEN: Amtliche Flurkarten i. M. 1:1000 Stand der Vermessung v. Jahre 1979 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Hörsensichtlinien zeichnerisch vergrößert u. z. l. interpolyliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver-u. ent-sorgungstechn. Einrichtungen erfolgte am 29.09.88 (keine Ver-nennungsgenauigkeit). Für nicht-örtlich übernommene Planungen u. Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

NORD
MASSSTAB
BEBAUUNGSPLAN
1 : 1 000
ÜBERSICHTSPLAN
1 : 5 000

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
16.1. Grenzstein
16.2. Flurstücksgrenze
16.3. Nutzungsartengrenze
16.4. Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
16.5. Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
16.6. Böschungen
16.7. Gewässer
16.8. Flurstücknummern
16.9. Höhenrichtlinien

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

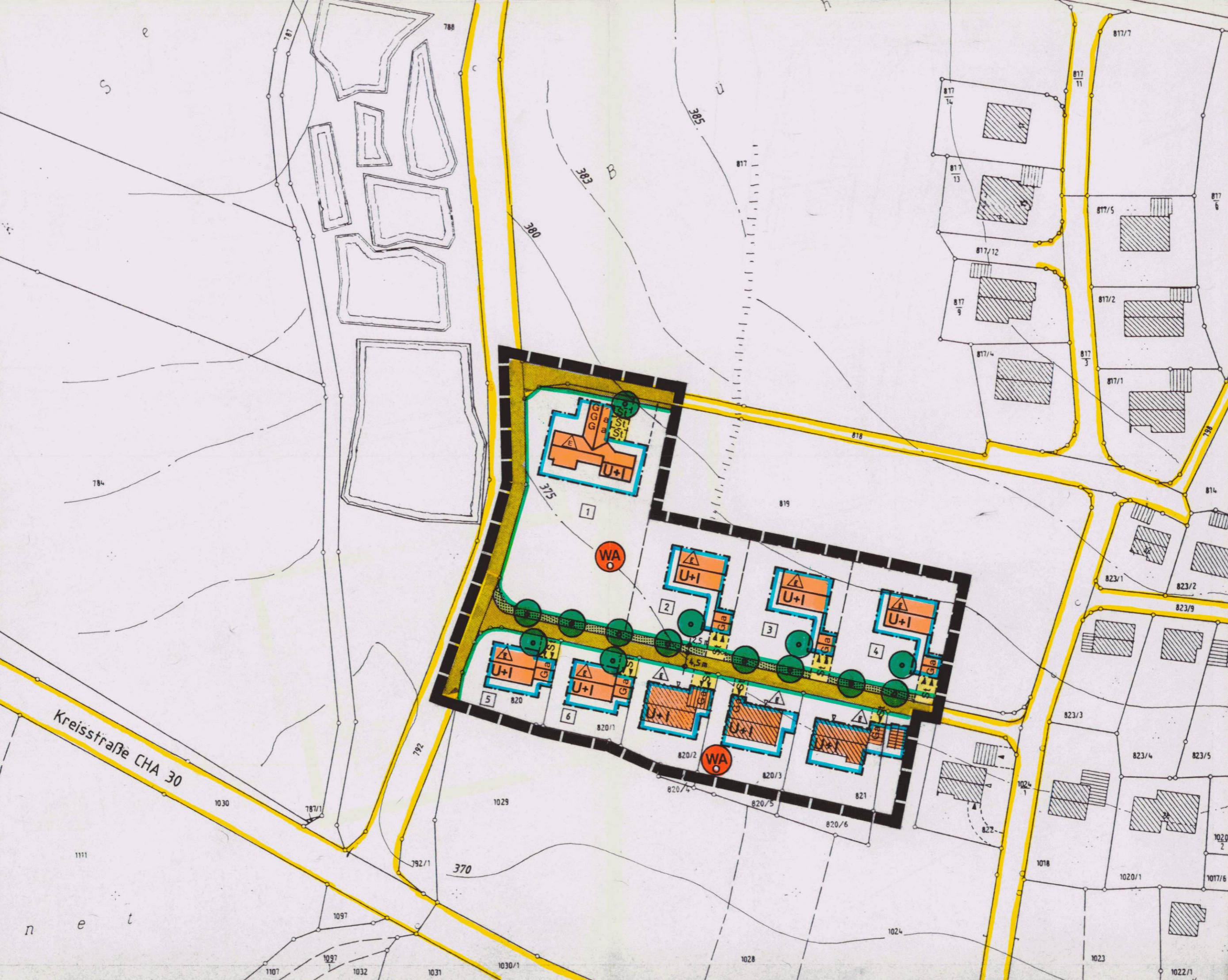
Satzung
§ 1
Der Bebauungsplan "Weierstraße" Gemeinde Pöding, Landkreis Cham, in der Fassung vom 29.07.1992 ist beschlossen.

§ 2
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
Durchführung des Anzeigeverfahrens

§ 3
Mit Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Diese Begründung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauG vom 16.10.87 bis 16.11.87 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 08.10.87 ortsüblich bekannt gemacht.


Gemeinde Pöding
Pöding, den 31.07.92



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

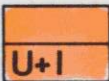
1.1. Wohnbauflächen

- 1.1.1.  Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO von 1977

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

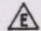
2.1. Zahl der Vollgeschoße:

Geplante Wohngebäude mit eingetragener Geschözzahl Mittelstrich = Firstrichtung

- 2.1.1.  als Höchstgrenze Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- 3.1.  offene Bauweise

- 3.2.  nur Einzelhäuser zulässig

- 3.3.  Baugrenze


4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF


- 4.1. entfällt

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.1. entfällt

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1.  Straßenverkehrsflächen

6.2.  Straßenbegrenzungslinien


7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN


7.1. entfällt

8. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1. entfällt

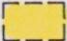


9. GRÜNFLÄCHEN

9.1.  Verkehrsgrünflächen

9.2.  Vorschlag für neu zu pflanzende Bäume nach Ziff. 0.7.1. der textlichen Festsetzungen, bindend für einen "Hausbaum"


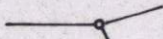



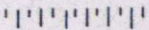
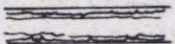
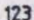
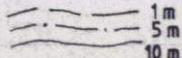
10. WASSERFLÄCHEN

10.1. entfällt

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- 11.1. entfällt
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- 12.1. entfällt
13. PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- 13.1. entfällt
14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
- 14.1. entfällt
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
- 15.1.  Flächen für Stellplätze und Garagen
- 15.2. St Stellplätze, Stauraum zur Straße hin nicht eingezäunt
- 15.3. Ga Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 15.4. — — — — — Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- 15.5.  Parzellen - Nummer
- 15.6.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 16.1.  Grenzstein
- 16.2.  Flurstücksgrenze
- 16.3.  Nutzungsartengrenze
- 16.4.  Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
- 16.5.  Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
- 16.6.  Böschungen
- 16.7.  Gewässer
- 16.8.  Flurstücksnummern
- 16.9.  Höhengichtlinien
1 m
5 m
10 m

0.1. BAUWEISE

0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE0.2.1. bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 600 m²**0.3. FIRSTRICHTUNG**

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1.

0.4. EINFRIEDUNGEN

0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1.

Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung Holzlatten- und Hanichelzaun. Naturbelassene Oberflächenbehandlung mit Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.

Höhe des Zaunes: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,80 m

Sockelhöhe: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,10 m

Stützmauer: max. bis 0,70 m über Straßenoberkante in Granit oder Sandstein

Seitliche und rückwärtige Einzäunung: Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung ohne Sockel, höchstens 0,80 m

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und dem Hauptgebäude anzupassen.

Traufhöhe: nicht über 2,75 m. Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.2. Garagen sind innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.

0.5.3. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5,50 m als Stellplatz bzw. Stauraum zur Straße hin nicht eingezäunt freigehalten werden.

0.6. GEBÄUDE

0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.

Dachform:	Satteldach 22° - 28°
Dachdeckung:	Pfannen braun oder rot
Dachgaupen:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Ortgang:	Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 0,30 m bei Balkon an Traufe und Giebel bis 1,60 m zulässig
Traufe:	Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,60 m
Traufhöhe:	nicht über 6,30 m ab natürlicher Geländeoberfläche
Seitenverhältnis:	Länge/Breite nicht unter 5 : 4
Fassaden:	Beratung durch Dorferneuerung

0.7. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bayer. Bauordnung soweit sich nicht aus dem Bebauungsplan geringere Werte ergeben.

0.8. BEPFLANZUNG

0.8.1. Die Bepflanzung der Gärten und privaten Flächen muß landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen erfolgen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 200 m² mindestens ein mittel- bis großkroniger Baum als sogen. "Hausbaum" standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.

"Fremdartig wirkende und buntlaubige Sträucher dürfen nicht an die Grundstücksgrenzen zur Straße hin gepflanzt werden. Buntlaubige Bäume, insbesondere mit säulen- oder pyramidenförmigem Wuchs bzw. Trauerformen sind nicht zugelassen. Nadelbäume sollen vermieden werden und dürfen keinesfalls mehr als 10 % des Baumbestandes ausmachen."

Artenwahlliste:

Bäume:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommereiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Linde	<i>Tilia cordata</i>

Sträucher:

Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> u. <i>tatarica</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i> und <i>lantana</i>
Pfaffenkäppchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Alpenjohannisbeere	<i>Ribes alpinum</i> , <i>sanugineum</i> u. <i>aureum</i>
Wildrosen	<i>Rosa canina</i> , <i>rugosa</i> , <i>multiflora</i> , <i>rubiginosa</i> , <i>spinosissima</i> , <i>nitida</i> , <i>moyesi</i> und <i>hugonis</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i> und <i>racemosa</i>
Strauchweiden	<i>Salix aruta</i> , <i>purpurea nanã</i> , <i>caprea</i> , <i>smithiana repens</i> und <i>wehrhahnii</i>
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i> , <i>orbiculatus</i> und <i>chenaultii</i>

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan "Weiherstraße" Gemeinde Pösing, Landkreis Cham, in der Fassung vom 29.07.1992 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Durchführung des Anzeigeverfahrens

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Diese Begründung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BBauG vom 16. 10. 87 bis 16. 11. 87 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 08. 10. 87 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Pösing

Pösing, den 31. 07. 92

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS :
P ö s i n g, den 01.10.1986.

1. Bürgermeister



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.09.86 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 11.03.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG :
Landshut, den 27.02.1987.

gez. Max Zaunseder
Architekt



Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 5 BBauG zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.87 eine angemessene Frist vom 02.03.87 bis 16.04.87 gesetzt.

3. BÜRGERBETEILIGUNG :
P ö s i n g, den 10.04.1987.

1. Bürgermeister



Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.1987 hat in der Zeit vom 12.03.1987 bis 09.04.1987 stattgefunden.

4. AUSLEGUNG :
P ö s i n g, den 27.11.1987.

1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.07.87 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.10.87 bis 06.11.87 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 08.10.87 ortsüblich bekanntgemacht.

5. SATZUNG :
P ö s i n g, den 31.07.1992.

1. Bürgermeister



Die Gemeinde P Ö S I N G hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.07.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 29.07.92 als Satzung beschlossen.

6. ANZEIGEVERFAHREN :
Cham....., den 05.04.1993.

Das Landratsamt C H A M hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht. (Schreiben vom 05.04.1993 Nr. 50-610-B.Nr. 19.1.G.)



7. INKRAFTTRETEN :
P ö s i n g, den 29.04.1993.

1. Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am 29.04.1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht bereit gehalten u. über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 u. 215 BauGB ist hier hingewiesen worden.